

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Rolf Küffer
Telefon +41 31 633 78 79
Telefax +41 31 633 40 19
rolf.kueffer@gef.be.ch

GEF.2018-0117

An alle Institutionen mit
Leistungsvertrag oder einer
Betriebsbewilligung des ALBA im
Behindertenbereich, Alters- und
Pflegeheime, Spitexorganisationen

Bern, 29. November 2018

Information zur Änderungen der Staatsbeitragsverordnung (StBV)

Sehr geehrte Damen und Herren



Mit dem Beschluss des Regierungsrates vom 24. Oktober 2018 betreffend Änderung der Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV)¹ werden ab dem 1. Januar 2019 auch die bisher davon ausgenommenen Institutionen im Alters- und Behindertenbereich neu verpflichtet, einen Vergütungsbericht gemäss Artikel 8 Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)² zu erstellen und der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörde einzureichen.

Der Vergütungsbericht enthält alle Vergütungen gemäss Artikel 663b^{bis} Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR) an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans und an jene der Geschäftsleitung. Neu müssen auch Doppelmandate von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans und Mitgliedern der Geschäftsleitung separat ausgewiesen werden. Damit setzt der Regierungsrat des Kantons Bern um, was zwei vom Grossen Rat überwiesene Motionen gefordert haben. Betroffen von dieser Änderung der Staatsbeitragsverordnung (StBV) sind Institutionen und Organisationen im Alters- und Behindertenbereich mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Anzahl Personen), die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

DER GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTOR

Astrid Wüthrich
Vorsteherin

¹ BSG 641.111

² BSG 641.1